

FREISTELLUNGS-AUFTRAG
FÜR KAPITALERTRÄGE UND ANTRAG AUF
EHEGATTENÜBERGREIFENDE VERLUSTVERRECHNUNG
(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)



Depot-Nr.

(Bitte füllen Sie das Formular gut leserlich in Druckbuchstaben aus)

Persönliche Angaben

Konto-/Depotinhaber		Ehepartner (optional)	
Vorname		Vorname	
Name		Name	
Geburtsdatum	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsname
Familienstand		Familienstand	
Steueridentifikationsnummer		Steueridentifikationsnummer	
Straße, Hausnummer (Meldeanschrift)		Straße, Hausnummer (Meldanschrift)	
Postleitzahl	Ort	Postleitzahl	Ort

Freistellungsauftrag erteilen (siehe Rückseite)

Hiermit erteile ich/erteilen wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen, und zwar:

- bis zu einem Betrag von EUR _____,00 (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute)
- bis zur Höhe des für mich/uns* geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt EUR 801,00/EUR 1.602,00*
- über EUR 0 (sofern lediglich eine ehегattenübergreifende Verlustrechnung beantragt werden soll).

Wenn Sie einen gemeinschaftlichen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge mit Ihrem Ehepartner gestellt haben und über mehrere Depotnummern bei der V-BANK AG verfügen, teilen Sie uns im Folgenden bitte mit, zu Gunsten welcher Depotnummer die ehегattenübergreifende Verlustverrechnung am Jahresende erfolgen soll:

Bitte beachten Sie, dass die Verlustverrechnung auch in der Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht bzw. geändert werden kann. Sollten Sie hier keine Angaben machen, werden wir die Verrechnung zu Gunsten der niedrigsten Ihrer Depotnummern vornehmen.

Dieser Auftrag gilt

- ab dem 01.01. _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung.
- so lange, bis Sie von mir/uns einen anderen Auftrag erhalten.
- bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuertraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/wir versichern*, dass mein/unsere* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/unsere* geltenden Höchstbetrag von insgesamt EUR 801,00/1.602,00* nicht übersteigt.

Ich versichere/wir versichern* außerdem, dass ich/wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt EUR 801,00/1.602,00* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Absatz 2 und 2 a, § 45 b Absatz 1 und § 45 d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Absatz 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

* Bitte streichen Sie nicht zutreffende Sachverhalte durch.

Unterschriften

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift des Konto-/Depotinhabers	Unterschrift des Ehepartners

V-BANK AG
POSTFACH 310 340
80103 MÜNCHEN

Diese Seite ist für die Rücksendung in
einem Fensterkuvert vorbereitet.

Der Höchstbetrag von EUR 1.602,00 gilt nur bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags

1. Berechtigung/Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

- Zusammen veranlagte Ehegatten können den Freistellungsauftrag unabhängig von der Höhe nur gemeinsam erteilen und unterschreiben. Getrennt veranlagte Ehegatten dürfen ausschließlich separate Freistellungsaufträge erteilen. Diese können nur auf Einzelkonten (auf eine Person lautend) angewandt werden. Für Konten/Depots Minderjähriger ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich. Dieser ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.
- Gemeinschaftskonten können nur freigestellt werden, wenn es sich um Konten/Depots von zusammen veranlagten Ehegatten handelt.
- Einen Freistellungsauftrag können Einzelpersonen oder Eheleute erteilen, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und/oder der unbeschränkten deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen. Wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben, ist die Erteilung eines Freistellungsauftrags nur in Sonderfällen möglich.
- Den Freistellungsauftrag für Kapitalerträge kann ausschließlich der Kontoinhaber erteilen.

2. Pauschalbeträge/Wie hoch sind die Freibeträge?

- Bei Alleinstehenden liegt der Freibetrag bei EUR 801,00, bei Ehegatten bei EUR 1.602,00 (darin sind die Werbungskosten-Pauschalbeträge – bei Alleinstehenden von EUR 51,00 und EUR 102,00 bei Ehegatten – enthalten.) Unterhalten Sie mehrere Konten (bei der V-BANK AG oder anderen Instituten), so darf die Summe der von Ihnen gestellten Freibeträge den jährlichen Betrag von EUR 801,00 (bei Ehegatten EUR 1.602,00) nicht übersteigen.
- Minderjährige haben einen Anspruch auf einen eigenen Freistellungsauftrag in Höhe von EUR 801,00, der bei den Eltern nicht angerechnet wird. Daher ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich. Dieser ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.

3. Wie lange ist der Freistellungsauftrag gültig?

- Generell gilt der Freistellungsauftrag für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls keine anders lautende Weisung vom Kunden vorliegt.
- Freistellungsaufträge können nur noch mit Wirkung zum Kalenderjahresende widerrufen oder befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im laufenden Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Wie schon seit 2009 ist die Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Konten oder Depots beim selben Institut nicht möglich.
- Der Freistellungsauftrag kann durch Erteilung eines neuen Auftrages geändert werden. Insbesondere bei Heirat (nur bei zusammen veranlagten Ehegatten) bzw. Scheidung ist – für die Aufrechterhaltung der Befreiung vom Steuerabzug – die Erteilung eines neuen Freistellungsauftrages erforderlich.
- Der Freistellungsauftrag erlischt grundsätzlich bei Tod des Auftraggebers.

4. Form/Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

- Der Freistellungsauftrag ist nur schriftlich und mit diesem Formular zu erteilen. Ferner können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Freistellungsaufträge bearbeitet werden.

5. Sonstiges/Was muss noch beachtet werden?

- Erhöhung: Hier gilt der Betrag auf dem neuen Auftrag als Höchstbetrag. Dieser Auftrag ersetzt somit den alten. Der neue Auftrag wird nicht zu dem alten Auftrag hinzuaddiert. Dieses gilt im Übrigen auch dann, wenn der alte Freistellungsauftrag bereits vollständig ausgeschöpft wurde.
- Herabsetzung: Eine Herabsetzung des Freistellungslimits ist nur bis zur Höhe des bereits ausgeschöpften Betrags möglich. Hierzu bedarf es eines neuen Freistellungsauftrages.
- Der Freistellungsauftrag für Kapitalerträge nach amtlichem Muster beinhaltet künftig gleichzeitig einen Antrag auf ehegattenübergreifende Verlustverrechnung. Für die – ab dem Kalenderjahr 2010 mögliche – ehegattenübergreifende Verlustverrechnung ist Voraussetzung, dass es sich um zusammen veranlagte Ehegatten handelt, die gegenüber dem Kreditinstitut einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Erteilen Eheleute einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, haben die Kreditinstitute die neue übergreifende Verlustverrechnung durchzuführen.
- Ehegatten können auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über EUR 0 erteilen. Dies ist erforderlich, wenn Ehegatten eine übergreifende Verlustverrechnung vom Kreditinstitut durchführen lassen möchten, ihr gemeinsames Freistellungsvolumen aber schon bei einem anderen Institut ausgeschöpft haben.